

## **Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen**

### **Inhalt**

§ 1 Seniorenbeirat der Stadt Laatzen .....	1
§ 2 Aufgaben und Zusammenarbeit.....	2
§ 3 Stellung, Beteiligung .....	2
§ 4 Haushaltsmittel .....	3
§ 5 Geschäftsstelle .....	3
§ 6 Mitglieder .....	3
§ 7 Entschädigung .....	4
§ 8 Wahl des Seniorenbeirats.....	4
§ 9 Wahlleitung .....	4
§ 10 Wahlbewerbung .....	5
§ 11 Stimmabgabe, Stimmzettel .....	5
§ 12 Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen .....	6
§ 13 Behandlung von Beschwerden .....	6
§ 14 Subsidiäre Geltung des Kommunalwahlrechts .....	6
§ 15 Beginn der Wahlperiode .....	6
§ 16 Sitzungen des Seniorenbeirates .....	6
§ 17 Subsidiäre Geltung .....	7
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

### **§ 1 Seniorenbeirat der Stadt Laatzen**

- (1) In der Stadt Laatzen wird zur Wahrnehmung der Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat mit dem Namen „Seniorenbeirat der Stadt Laatzen“ gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Laatzen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig. <sup>2</sup>Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die besonderen Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Laatzen öffentlich zu vertreten.  
<sup>3</sup>Er ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

## § 2 Aufgaben und Zusammenarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat hat im Rahmen der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Laatzen die Aufgabe
1. die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber dem Rat und seinen Fachausschüssen durch Wünsche, Anregungen und Empfehlungen zu vertreten,
  2. den Rat und seine Fachausschüsse und die in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen oder betreffen können, zu beraten und zu unterstützen und als Ansprechperson zu fungieren,
  3. die sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren zu wahren und deren Belange zu fördern sowie
  4. die Zusammenarbeit mit den Trägern von Alteneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe zu fördern.
- <sup>2</sup>Der Seniorenbeirat nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe im Sinne des SGB 12 (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. <sup>3</sup>Der Seniorenbeirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.
- (2) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Laatze-ner Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Stadt Laatzen zusammen. <sup>2</sup> Die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirats finden unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel statt.

## § 3 Stellung, Beteiligung

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat hat gegenüber dem Rat und seinen Fachausschüssen das Recht auf Information und Anhörung. <sup>2</sup>Der Seniorenbeirat ist mit angemessener Frist rechtzeitig in allen, die Seniorinnen und Senioren spezifisch betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme des Seniorenbeirates ist dem jeweiligen Beschlussgremium, dem Rat oder dem Verwaltungsausschuss, vorzulegen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Seniorenbeirates wird ein Mitglied des Seniorenbeirates persönlich vor Beratung und der Beschlussempfehlung vom jeweiligen Beschlussgremium (Rat, Verwaltungsausschuss oder Fachausschuss) angehört.
- (2) Der Seniorenbeirat kann in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben.
- (3) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann im Rahmen von Sprechstunden über Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren beraten. <sup>2</sup>Er hat das Recht, in der Stadt oder in einzelnen Ortschaften zu Versammlungen für Seniorinnen und Senioren zu laden, um über seine Arbeit und über Seniorinnen und Senioren betreffende Themen zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat bedient sich für seine Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Laatzen. <sup>2</sup> Er kann auch eine eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben; dabei übernimmt das jeweils verantwortliche Mitglied die Haftung.

- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitarbeit in anderen Organisationen, die sich mit Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren befassen.
- (6) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. <sup>2</sup>Der Seniorenbeirat hat auch das Recht, zu seinen Sitzungen sachkundige Dritte einzuladen, die zu bestimmten Themen angehört werden. <sup>3</sup>Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 dieser Satzung für den Einsatz von Haushaltsmitteln sind zu beachten.

## **§ 4 Haushaltsmittel**

- (1) <sup>1</sup>Die durch den Haushaltsplan der Stadt Laatzen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind von der Geschäftsstelle ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. <sup>2</sup>Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden. <sup>3</sup>Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Laatzen steht das jährliche Prüfrecht zu.
- (2) In den Fällen, in denen Haushaltsmittel zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, bleibt die Bereitstellung der Mittel der Feststellung im Haushaltsplan der Stadt Laatzen vorbehalten.

## **§ 5 Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Die für die Seniorenarbeit zuständige Organisationseinheit der Stadt Laatzen wird als Geschäftsstelle des Seniorenbeirates tätig. <sup>2</sup>Die erforderlichen Sachmittel stellt die Stadt Laatzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hat der Seniorenbeirat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verwaltung der Stadt Laatzen. <sup>2</sup>Eine Rechtsberatung erfolgt hierbei nur, solange dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

## **§ 6 Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch und unabhängig auszuüben. <sup>3</sup>Sie sind an Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekanntgeworden sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) <sup>1</sup>Für die Dauer der Wahlperiode wählen die Mitglieder des Seniorenbeirates in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte ein Sprecher/innengremium, das aus einer Sprecherin und einem Sprecher bestehen soll; beide können durch den Seniorenbeirat ab- und neugewählt werden. <sup>2</sup>Bei einer Abwahl des Sprechergremiums oder einer Sprecherin oder eines Sprechers ist innerhalb von 2 Wochen eine Wahl zur Nachbesetzung durchzuführen. <sup>3</sup>Die Mitglieder können aus ihrer Mitte weitere Mitglieder bestimmen, die sie mit besonderen Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Vertretung des Seniorenbeirates nach außen und mit der Leitung von Sitzungen und Veranstaltungen. <sup>4</sup>Das jeweilige Verfahren zu den Sätzen 1-3 sowie die Aufgaben des Sprechergremiums bestimmt der Seniorenbeirat selbst.

## § 7 Entschädigung

Für Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz oder Verdienstausfallentschädigungen gilt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Laatzen entsprechend.

## § 8 Wahl des Seniorenbeirats

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Seniorenbeirats der Stadt Laatzen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt höchstens 13 und wenigstens 7 und richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen. <sup>3</sup>Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 7, findet eine Wahl nicht statt; in diesem Fall wird die Amtszeit der Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats, mit deren Einverständnis, durch den Rat der Stadt um bis zu 2 Jahre verlängert. <sup>4</sup>Beträgt die Anzahl der Bewerbungen in der auf die verlängerte Wahlperiode folgende Wahl weniger als 7, so werden die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Laatzen in den Seniorenbeirat berufen; <sup>5</sup>Satz 4 findet für die erste Wahl des Seniorenbeirats nach dieser Satzung Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen legt den Wahltermin spätestens 4 Monate vorher fest. <sup>2</sup>Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Wahlberechtigt zum Seniorenbeirat sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Laatzen, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. <sup>2</sup>Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem der Wahltermin liegt.
- (4) <sup>1</sup>Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Laatzen, die das passive Wahlrecht zum Rat der Stadt besitzen und das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die Mitglieder des Rates der Stadt Laatzen und der Ortsräte sowie Bedienstete der Stadt Laatzen und Personen entsprechend § 50 NKomVG.
- (5) <sup>1</sup>Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder mit dem Tod endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. <sup>2</sup>Das Ende der Mitgliedschaft eines Mitgliedes ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festzustellen.
- (6) <sup>1</sup>Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat auch durch Verzicht. <sup>2</sup>Der Verzicht ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. <sup>3</sup>Eine Rücknahme des Verzichts ist ausgeschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten vorzeitig neu zu wählen, wenn er während einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 4 Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Die Feststellung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die/der den Rat entsprechend informiert. <sup>3</sup>Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige die Geschäfte fort. <sup>4</sup>Sollte die Zahl der Mitglieder während einer Wahlperiode unter 3 fallen, so gilt der Seniorenbeirat bis zur Neuwahl als aufgelöst.

## § 9 Wahlleitung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Laatzen bestellt die Wahlleitung.

- (2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. <sup>2</sup>Sie prüft die Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel mit den Listen der kandidierenden Personen und ermittelt das Wahlergebnis.

## **§ 10 Wahlbewerbung**

- (1) <sup>1</sup>Alle zur Wahl des Seniorenbeirats berechtigten Bürger und Bürgerinnen können der Wahlleitung unter Beifügung von mindestens 5 Unterschriften zur Wahl des Seniorenbeirats wahlberechtigter Bürger und Bürgerinnen ihre Kandidatur anzeigen. <sup>2</sup>Hierzu sind die von der Stadt bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Kandidatur um einen Sitz im Seniorenbeirat muss bis zum 60. Tag vor dem amtlich bekannt gemachten Wahltermin durch Einreichung einer Kandidaturanzeige angezeigt werden. <sup>2</sup>Die Anzeige muss enthalten:
1. Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort der kandidierenden Person.
  2. Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur.
  3. Die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften.

<sup>3</sup>Die Wahlleitung prüft die Kandidaturen nach deren Eingang auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kandidatur insbesondere der Wählbarkeit sowie etwaiger Wahlberechtigungen. <sup>4</sup>Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die kandidierende Person unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel auf. <sup>5</sup>Die Wahlleitung entscheidet nach Abschluss der Prüfung zu Satz 3 über die Zulassung der Vorschläge und unterrichtet die kandidierenden Personen unverzüglich über die Entscheidung.

<sup>6</sup>Die zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Wahlleitung auf der Internetseite der Stadt Laatzen und im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen durch Aushang veröffentlicht.

## **§ 11 Stimmabgabe, Stimmzettel**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. <sup>2</sup>Dazu hat die wählende Person der Wahlleitung im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und ihren, in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verpackten Stimmzettel rechtzeitig zuzuleiten. <sup>3</sup>Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. <sup>4</sup>Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson gilt § 48 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend.
- (2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, insbesondere sie den Wählerwillen nicht erkennen lässt.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmzettel führen Namen, Stadtteil und Geburtsjahr der kandidierenden Person alphabetisch geordnet auf. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Organisation wird auf dem Stimmzettel nicht angegeben.

## **§ 12 Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich innerhalb 4 Wochen nach der Wahl; der Termin ist ortsüblich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Wahlleitung zieht zur Auszählung Be-  
dienstete der Stadt Laatzen hinzu. <sup>3</sup>Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die  
Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis ortsüblich bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt sind die kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.  
<sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung nach Beendigung  
der Stimmenauszählung zieht.
- (4) <sup>1</sup>Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind in der Reihenfolge der auf sie ent-  
fallenden Stimmen Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat, solange sie weiterhin über  
die Wählbarkeit verfügen. <sup>2</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Senioren-  
beirats rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach; bei Stimmengleichheit  
entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. <sup>3</sup>Eine Vertretung von Mitgliedern des  
Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder findet nicht statt.
- (5) Die Wahlunterlagen der jeweiligen Seniorenbeiratswahl werden 3 Monate nach Be-  
kanntgabe der Wahlergebnisse vernichtet, sofern die Wahlleitung nicht mit Rücksicht  
auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder die Unterlagen für die  
Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat von Be-  
deutung sein können.

## **§ 13 Behandlung von Beschwerden**

Für Beschwerden über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche gilt § 46  
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.

## **§ 14 Subsidiäre Geltung des Kommunalwahlrechts**

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über die Wahl des Seniorenbeirats ent-  
hält, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der  
Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

## **§ 15 Beginn der Wahlperiode**

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlperiode des neugewählten Seniorenbeirats beginnt am ersten des auf die  
erfolgte Bekanntmachung nach § 12 Abs.2 dieser Satzung folgenden Monats. <sup>2</sup>Die  
erste Sitzung des Seniorenbeirates soll binnen eines Monats nach Beginn der Wahl-  
periode stattfinden. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürger-  
meister. <sup>4</sup>Diese(r) leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Sprechergremiums.
- (2) Bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte  
vom bisherigen Seniorenbeirat fortgeführt.

## **§ 16 Sitzungen des Seniorenbeirates**

- (1) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat trifft seine Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse, Entschlie-  
ßungen, Abstimmungen und Wahlen, mit einfacher Mehrheit in seinen Sitzungen. <sup>2</sup>Der

Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Bei fehlender Beschlussfähigkeit erfolgt eine erneute Einladung, bei der die Beschlussfähigkeit auch mit geringerer Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

<sup>4</sup>Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich. <sup>5</sup>Sie sind insoweit nichtöffentlich, wie das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einer einzelnen Person den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

<sup>6</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich.

<sup>7</sup>Verlangt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die in ihrer oder seiner Vertretung an der Sitzung teilnehmende Person den Ausschluss der Öffentlichkeit, so ist nichtöffentlich zu verhandeln. <sup>8</sup>Für Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen gelten die §§ 12 und 12a der Hauptsatzung der Stadt Laatzen entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Die dem Rat der Stadt Laatzen vorsitzenden Person sowie die vorsitzenden Personen der Ausschüsse des Rates sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder zu deren Vertretung benannte Personen haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Seniorenbeirates sind Ergebnism Niederschriften zu führen. <sup>2</sup>Die Schriftführung wird durch die Geschäftsstelle gewährleistet. <sup>3</sup>Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Erklärungen zur Niederschrift sind in der folgenden Sitzung des Seniorenbeirats abzugeben und in deren Niederschrift aufzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat soll mindestens viermal im Jahr tagen. <sup>2</sup>Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist eine Sitzung einzuberufen.
- (5) <sup>1</sup>Die Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirats erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auf Vorschlag des Seniorenbeirats. <sup>2</sup>Sie soll allen Beteiligten vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. <sup>3</sup>Der Seniorenbeirat ist verpflichtet, der Verwaltung rechtzeitig einen Entwurf für die Tagesordnung vorzulegen. <sup>4</sup>Erweiterungen der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

## **§ 17 Subsidiäre Geltung**

<sup>1</sup>Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über den Seniorenbeirat, seine Mitglieder und seine Sitzungen enthält, gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Laatzen und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Laatzen entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes anzuwenden.

## **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 10.03.2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 17.11.2017 für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen und das Statut und die Geschäftsordnung vom 25.09.1997 für den Seniorenbeirat der Stadt Laatzen außer Kraft.

Laatzen, 15.03.2023

Kai Eggert, Bürgermeister